Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(12.4.1976) Drucksache 9/77

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 77 S
12. 04. 76

Mitteilung des Senats

Gebühren und Beiträge im Bereich des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung sowie des Bauamtes Bremen-Nord

I. **Ausgangslage**

Die Stadtbürgerschaft hat den Senat am 8. März 1973 aufgefordert, die in der Mitteilung des Senats vom 10. Januar 1973 (Drs. 8/334 S) als vordringlich dargestellte

— Sanierung und Erweiterung des Kanalnetzes innerhalb von zehn Jahren, davon die Dringlichkeitsstufe 1 innerhalb von vier Jahren, zu realisieren

und die

— Vervollständigung der Kanalisation in den Stadtrandgebieten innerhalb von vier Jahren weitgehend abzuschließen.

Gleichzeitig ist der Senat aufgefordert worden, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Alternativen zu erarbeiten, die zu einer gerechteren Gebühren- und Beitragsregelung im Bereich des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung sowie des Bauamtes Bremen-Nord führen. Vom Senat ist daraufhin am 11. Dezember 1973 ein Zwischenbericht (Drs. 8/486 S) mit der abschließenden Feststellung vorgelegt worden, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Umstellung der Beitragssysteme im Bereich der Stadtentwässerung nicht zweckmäßig sei; jedoch sollten weiterhin Erfahrungen mit alternativen Berechnungsmaßstäben gesammelt und auf ihre Übernahmefähigkeit auf Bremen geprüft werden.

Zum Zeitpunkt der Beratungen des Kanalbaustufenprogramms war vorgesehen, die Erweiterungsmaßnahmen des Kanalnetzes nur zum Teil durch Beiträge und mit einem wesentlichen Anteil durch Gebühren zu finanzieren. Durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 28. August 1975 — OVG II S 101/74 — ist festgestellt worden, daß die damit beabsichtigte sozialere Regelung einer Mitfinanzierung von Kanalneubauten durch Gebühren nicht zulässig ist. Damit muß sich die Untersuchung gerechterer Abgabenregelungen ausschließlich auf den Beitragsteil beziehen.

Zu den derzeit geltenden Systemen ist festzustellen:

1. **Kanalbenutzungsgebühr**

Mit dem Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Dezember 1975 (Brem.GBl. S. 381) ist die Kanalbenutzungsgebühr mit Wirkung vom 1. Januar 1976 auf 0,77 DM/cbm Abwasser festgesetzt worden. Die Gebühr soll für 1976 die Kosten des Betriebes der Stadtentwässerung sowie des Schuldendienstes für die Kanalsanierung, den Klärwerksbau und die nicht in die Beitragsberechnung einbezogenen Kanalbaumaßnahmen (Sammler und Pumpwerke) decken. Eine Einbeziehung weiterer Kostenbestandteile für Abwasseranlagen ist nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht möglich. Die Kanalbenutzungsgebühr ist damit nicht mehr Gegenstand der Untersuchung einer neuen gerechteren Finanzierungsmöglichkeit und infolgedessen der nachstehenden Ausführungen.

2. **Kanalbau- und Kanalanschlußbeitrag**

Für die Herstellung der Kanäle werden Kanalbaubeiträge und für den Anschluß der Grundstücke an die Entwässerungsanlagen Kanalanschlußbeiträge erhoben. Rechtsgrundlagen sind die Ortsgesetze über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 218 — 2130-f-6) sowie über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 66 — 2130-f-4). Mit dem Ortsgesetz vom 15. März 1972 (Brem.GBl. S. 17) sind der Kanalbaubeitrag auf 225,— DM/m Frontlänge und der Kanalanschlußbeitrag auf 200,— DM/m Anschlußlänge festgesetzt worden. Die tatsächlichen Aufwendungen liegen wesentlich höher, so daß der Kostendeckungsfaktor z. Z. beim Kanalbaubeitrag lediglich ca. 37 v. H. und beim Kanalanschlußbeitrag ca. 59 v. H. beträgt.

Nach den ursprünglichen Berechnungen waren für Kanalnetzerweiterungen in den Stadtrandgebieten im Rahmen des Kanalbaustufenprogramms 111,3 Millionen DM (Preisbasis 1971) vorgesehen (Drs. 8/334 S), von denen nach Abzug der bisherigen Investitionsaufwendungen in Höhe von 30,0 Millionen DM noch rund 81,3 Millionen DM aufzubringen wären. Eine neue Kostenschätzung, die zwischenzeitlich auf der erheblich höheren Preisbasis 1975 und auf der Grundlage verbesserter planerischer Unterlagen durchgeführt worden ist, hat ergeben, daß ab 1976 noch ca. 100,6 Millionen DM zur Fertigstellung der vorgesehenen Kanalnetzerweiterungen erforderlich sind. Darin enthalten sind Baumaßnahmen in Höhe von ca. 10,6 Millionen DM, die nicht in die Berechnung über Kanalbaubeiträge einzubeziehen sind, sondern in die Gebührenbedarfsberechnung für Kanalbenutzungsgebühren (Kanäle über 1 m Durchmesser — sogenannte Sammler —, Pumpwerke). Von den verbleibenden 90,0 Millionen DM können bei der geltenden Beitragsregelung nur rund 33,5 Millionen DM durch Kanalbaubeiträge abgedeckt werden, so daß eine Deckungslücke von 56,5 Millionen DM verbleibt.

Hinzu kommen die Kosten für die Herstellung der Hausanschlußleitungen. Hierfür sind im Zusammenhang mit dem Kanalbaustufenprogramm ab 1976 noch rund 12,8 Millionen DM aufzuwenden. Davon fließen lediglich ca. 7,5 Millionen DM über Kanalanschlußbeiträge zurück, so daß eine Deckungslücke von 5,3 Millionen DM verbleibt.

Im Bereich Kanalbau und Kanalanschluß stehen den beitragsfähigen Gesamtausgaben von 102,8 Millionen DM demnach nur Einnahmen von 41,0 Millionen DM gegenüber. Weitere Deckungslücken werden durch den Kanalbau im Zuge der Erschließung neuer Baugebiete entstehen, da auch hier die Kanalbau- und Kanalanschlußbeiträge nicht kostendeckend sind. Die Höhe des Fehlbetrages läßt sich zur Zeit nicht schätzen, da nicht mit genügender Sicherheit vorausgesagt werden kann, in welchem Umfang neue Erschließungsvorhaben verwirklicht werden können.

II. **Abgabensysteme bei der Erhebung von Kanalbau- und Kanalanschlußbeiträgen**

In der Stadtgemeinde Bremen werden nach dem z. Z. geltenden Abgabenrecht Kanalbaubeiträge und Kanalanschlußbeiträge getrennt erhoben. Bemessungsgrundlage für die **Kanalbaubeiträge** ist die Frontlänge des Grundstücks an der kanalisierten Verkehrsanlage. Für den **Kanalanschlußbeitrag** ist Bemessungsgrundlage die halbe mittlere Straßenbreite, höchstens jedoch 12 m.

Die einseitige Abhängigkeit des Kanalbaubeitrages ausschließlich von der Frontlänge hat Kritik hervorgerufen, da sie den Besonderheiten z. B. von Eckgrundstücken nur durch zusätzliche Stundungsregelungen gerecht werden kann und im übrigen bei gleich großen aber unterschiedlich geschnittenen Grundstücken je nach Verhältnis von Grundstücksbreite zur Grundstückstiefe zu sehr großen Belastungsunterschieden führt. In der außerbremischen Rechtsprechung ist wiederholt der Grundsatz aufgestellt worden, daß mit der Einführung mehrerer Bemessungsfaktoren die Beitragsbelastung für den einzelnen Beitragspflichtigen gerechter gestaltet werden kann. Deshalb sind von anderen Bundesländern und einer Vielzahl von vergleichbaren Großstädten kombinierte Maßstäbe aus mehreren Bemessungsfaktoren empfohlen bzw. eingeführt worden. Als Beispiele sind zu nennen:

1. **Nordrhein-Westfalen** und **Niedersachsen** empfehlen ihren Gemeinden in Mustersatzungen die Berechnung der Kanalbaubeiträge nach der Grundstücksfläche mit einer Begrenzung auf 50 m Grundstückstiefe (Ausnahme: Gewerbe- und Industriegrundstücke) oder alternativ nach einer Kombination aus Grundstücksbreite (Straßenfrontlänge) und Grundstücksfläche.

2. Von **Baden-Württemberg** wird eine Kombination aus Frontmetermaßstab und Zuschlägen für einzelne Vollgeschosse bei einer zulässigen Bebauung mit mehr als zwei Geschossen empfohlen.
3. **Hannover** hat wegen der Unzulänglichkeiten des Frontmetermaßstabes die Beitragsberechnung auf den reinen Grundstücksflächenmaßstab umgestellt.
4. In **Frankfurt** wird der Beitragsberechnung eine Kombination aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschoßfläche zugrunde gelegt (früher ebenfalls nur Frontmetermaßstab, abgelöst wegen der dargestellten Mängel).
5. In den **niedersächsischen Gemeinden** des Bremer Umlandes wird der Kanalbaubeitrag nach Einwohnergleichwerten berechnet, die auf die Einwohnerzahl der anzuschließenden Grundstücke bzw. entsprechenden Berechnungsfaktoren für Gewerbebetriebe bezogen sind.

III. Lösungsvorschlag für Bremen

Die noch zu kanalisierenden Gebiete liegen in Bremen fast ausschließlich im Stadtrandbereich. Überwiegend sind für diese Gebiete beschlossene Bebauungspläne nicht vorhanden. Die Einführung eines allein auf die bauliche Ausnutzbarkeit abstellenden Maßstabes ist deshalb nicht möglich. Auch eine Umstellung des Berechnungssystems auf eine Kombination aus Grundstücksgröße und Zahl der zulässigen Vollgeschosse scheidet aus dem gleichen Grunde aus.

Bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes ist zu beachten, daß für alle Zahlungspflichtigen gleiche Maßstäbe unter Berücksichtigung der individuellen Vorteile, die ihnen die Anlage jeweils bietet, gelten. Dabei ist es rechtlich unbedenklich und üblich, die Gesamtkosten der Einrichtung und damit nicht nur die tatsächlichen Kosten des Teiles der Anlagen, an die das jeweilige Grundstück angeschlossen wird, auf die Beitragspflichtigen aufzuteilen. Während diese beitragsrechtlichen Grundsätze unumstritten sind, bestehen Schwierigkeiten in der Festlegung eines Verteilungsmaßstabes, der einerseits die individuellen wirtschaftlichen Vorteile für den Beitragspflichtigen aus der Anschlußmöglichkeit möglichst eingehend berücksichtigt, andererseits jedoch keinen zu hohen Verwaltungsaufwand verursacht, durch dessen Kosten wiederum alle Abgabenpflichtigen belastet würden.

Die sehr eingehenden Untersuchungen haben bestätigt, daß ein absolut gerechtes Abgabensystem nicht zu verwirklichen ist. Die in Einzelfällen auftretenden Ungerechtigkeiten müssen daher als systemimmanent dann in Kauf genommen werden, wenn insgesamt eine gerechtere Verteilung der Beitragslast erreicht wird. Möglich ist das auf der Grundlage der Forderung, ein neues Beitragssystem sowohl einfach in der Anwendung als auch weitgehend gerecht für die Beitragspflichtigen zu gestalten, durch die Einführung eines kombinierten Maßstabes für die Festsetzung des **Kanalbaubeitrages** mit den Bemessungsfaktoren **Grundstücksfläche** mit einem Anteil von **2/3** und der **Straßenfrontlänge** mit **1/3** der gesamten Beitragslast, wobei die Einbeziehung der Frontlänge dazu dient, die Beziehung der tatsächlichen Aufwendungen der Stadtgemeinde für das Kanalnetz herzustellen. Zur Vermeidung einer übergroßen Belastung sehr tiefer Grundstücke sollte dabei nach dem Muster der Regelung in Nordrhein-Westfalen die Grundstücksfläche nur bis zu einer Tiefe von maximal 60 m der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden, soweit die Grundstücke nicht tatsächlich in einer größeren Tiefe baulich genutzt werden können.

Der **Kanalanschlußbeitrag** sollte unabhängig von der Anschlußlänge als pauschalierter Beitrag pro Einzelanschluß festgesetzt werden. Damit werden die unterschiedlichen Belastungen vermieden, die nach dem derzeitigen System wegen der Abhängigkeit von der jeweiligen Straßenbreite, die zur Hälfte die Anschlußlänge als Bemessungsgrundlage bestimmt, entstehen. Als Grundlage für die Bemessung des neuen Einheitsbetrages kann die durchschnittliche Anschlußlänge aller herzustellenden Hausanschlüsse dienen.

IV. Ermittlung neuer Kanalbau- und Kanalanschluß-Beitragssätze

Die Höhe der Beiträge war zu untersuchen

a) nach Erfahrungswerten aus bereits kanalisierten vergleichbaren Gebieten,

b) unter Berücksichtigung der für die noch anzuschließenden Ortsamtsgebiete zu erwartenden Kosten.

Die Berechnungsgrundlagen sind in den nachstehenden Ausführungen und den dazugehörenden Tabellen und grafischen Darstellungen ausführlich erläutert.

A Kanalbaubeitrag

1. Kanalbau in Altbaugebieten (Kanalbaustufenprogramm)

1.1 Statistische Angaben über Grundstücke und derzeitige Beitragssituation

Untersucht wurden 12 Straßenzüge aus verschiedenen Stadtrandgebieten. An diesen Straßen befinden sich 346 Grundstücke mit einer anrechenbaren Frontlänge von 7411 m und einer Gesamtfläche von 366 245 qm. Die Verteilung der Grundstücksgrößen und -zuschnitte ist in Anlage 1 dargestellt und als repräsentativ für die noch schätzungsweise 7500 anzuschließenden Grundstücke in den Stadtrandgebieten anzusehen.

Jeder Punkt stellt ein Grundstück dar.

Beispiel: Punkt 3 stellt das Grundstück 3 dar (siehe Anlage 4). Anrechenbare Frontlänge (auf der waagerechten Leiter abzulesen): 14 m. Anrechenbare Grundfläche (auf der senkrechten Leiter abzulesen): 683 qm (dabei wurde jeweils nur die Grundstücksfläche bis 60 m Grundstückstiefe berücksichtigt).

Nach der geltenden Beitragsregelung ist die Beitragshöhe nur von der Frontlänge abhängig (225,— DM/m Frontlänge). Die Beitragsbelastung steigt entsprechend den an den senkrechten Linien (Anlage 1 Zeile a) eingetragenen Zahlen. Ca. 90 v. H. der Grundstücke liegen im Kanalbaubeitrag unter 9500 DM, nur 10 v. H. darüber. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den darüberliegenden Grundstücken zum Teil um Eckgrundstücke handelt, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil des veranlagten Beitrags gestundet werden kann.

Das bestehende System enthält insofern gewisse Ungerechtigkeiten, als Grundstücke, die eine etwa vergleichbare Ausnutzbarkeit haben, recht verschiedene Beitragsbelastungen erfahren (siehe dazu Beispiele 1 bis 6 in Anlage 4 und 7 bis 10 in Anlage 5, Kanalbaubeiträge nach dem bisherigen System in Zeile a).

1.2 Auswirkungen eines neuen Beitragssystems bei der derzeitigen Gesamtkostendeckung

Zum Ausgleich der oben geschilderten Unterschiede der Beitragsbelastung kann die Grundstücksfläche als weiterer Parameter zur Beitragsberechnung hinzugezogen werden. Untersucht wurde ein Beitragssystem, das zur Abdeckung des Gesamtbeitragsaufkommens die Frontlänge zu $^1/_3$ und die Grundstücksfläche zu $^2/_3$ heranzieht (siehe vorstehenden Abschnitt III). Da Grundstücke in der Regel nur bis zu einer Tiefe von ca. 60 m als erschlossen zu betrachten sind (Ausnahmen bei Bebauung hinterer Grundstücksteile und bei gewerblicher Nutzung), wurde die Grundstücksfläche nur bis zu einer in 60 m Entfernung von der Straßenbegrenzung verlaufenden Linie berücksichtigt.

Der Kanalbaubeitrag würde bei diesen Berechnungsgrundlagen 75,— DM/m Frontlänge und 3,60 DM/qm anrechenbare Grundstücksfläche betragen. Die Auswirkungen des neuen Beitragssystems sind in Anlage 2 dargestellt:

Die Beitragsbelastung wächst entsprechend den an den schrägen Linien in Spalte a angegebenen Zahlen mit der Grundstücksfläche und der Frontlänge. Ca. 90 v. H. der Grundstücke werden mit Beiträgen unter 8500,— DM belastet. Bei den darüber liegenden Grundstücken handelt es sich ausschließlich um sehr große und in der Regel gut ausnutzbare Grundstücke. Gegenüber dem bestehenden System werden Grundstücke, die im Verhältnis zu ihrer Fläche eine große Frontlänge haben, entlastet und Grundstücke mit relativ kleinen Frontlängen und großen Flächen stärker belastet.

Aus den Beispielen in Anlage 4 und 5 (Zeilen a) läßt sich erkennen, daß die Unterschiede in der Beitragsbelastung für etwa gleichartig ausnutzbare Grundstücke durch das neue Beitragssystem verringert werden. Während bei den Beispielen 9 und 10 bei etwa gleicher Ausnutzbarkeit bei dem derzeitigen System der Beitragsunterschied 1:5,6 beträgt, verringert er sich nach der Umstellung auf 1:1,5. Bei den Grundstücken 1 und 5 beträgt das Verhältnis z. Z. 1:13,5 und nach der Umstellung 1:2. Damit wird deutlich, daß schon mit der Einbeziehung eines weiteren Bemessungsfaktors die nicht gerechtfertigten Unterschiede in der Beitragsbelastung weitgehend beseitigt werden können.

Allein durch die Beitragsumstellung ändern sich jedoch die Einnahmen der

Stadtgemeinde und damit die Entlastungsmöglichkeiten bei der Finanzierung des Kanalbaustufenprogramms nicht.

1.3 Auswirkungen einer Beitragsanhebung

1.3.1 Finanzielle Auswirkungen für die Stadtgemeinde und Einfluß auf die Laufzeit des Kanalbaustufenprogramms

Nach der Darstellung in Abschnitt I sind für die Kanalnetzerweiterung in den Stadtrandgebieten noch ca. 100,6 Millionen DM (Preisstand 1975) erforderlich. Davon sind nach der gegenwärtigen Finanzplanung für den Zeitraum 1976 bis 1980 jährlich durchschnittlich 10 Millionen DM vorgesehen. Bei gleichmäßiger Fortsetzung dieser Investitionsraten auch in den darauffolgenden Jahren würde sich eine Laufzeit des Programms von zehn Jahren ergeben, und zwar ohne Berücksichtigung der mit Sicherheit zu erwartenden Preissteigerungen. Bei Unterstellung einer jährlichen Preissteigerungsrate im Baugewerbe von 4 bis 5 v. H. ergibt sich eine Laufzeit von etwa 13 Jahren, so daß vor 1988/89 nicht mit einem Abschluß der Kanalisierung der Stadtrandgebiete gerechnet werden kann, sofern nicht durch eine Anhebung des Beitragsanteils an den Gesamtkosten zusätzliche Finanzierungsmittel bereitgestellt werden.

Den Einfluß von Beitragsanhebungen auf den Umfang der Investitionsmittel zeigen die folgenden Gegenüberstellungen:

a) Investitionsmittel lt. Finanzplan bei **Beibehaltung** der derzeitigen Kostendeckung von **37 v. H.:**

Kanalbaubeträge	ca. 3,35 Mill. DM (37 v. H.)
Kapitalaufnahme (Schuldendienst aus Steuermitteln)	ca. 5,65 Mill. DM (63 v. H.)
Kapitalaufnahme (Schuldendienst durch Kanalbenutzungsgebühr)	ca. 1,00 Mill. DM
	ca. 10,00 Mill. DM

b) Bei **Anhebung** der Kanalbaubeiträge **auf 50 v. H.** Gesamtkostendeckung könnten die jährlichen Investitionsraten auf 12,6 Millionen DM angehoben werden, ohne daß sich der jährlich aus Steuermitteln zu finanzierende Betrag von 5,65 Millionen DM vergrößern würde.

Kanalbaubeiträge	ca. 5,65 Mill. DM (50 v. H.)
Kapitalaufnahme (Schuldendienst aus Steuermitteln)	ca. 5,65 Mill. DM (50 v. H.)
Kapitalaufnahme (Schuldendienst durch Kanalbenutzungsgebühr)	ca. 1,30 Mill. DM
	ca. 12,60 Mill. DM

Die Laufzeit des Programms würde dann 8 Jahre betragen. Um erneute Verzögerungen durch zu erwartende Baukostensteigerungen zu vermeiden, müssen die Beiträge dynamisiert werden.

c) Bei **Anhebung** der Kanalbaubeiträge auf **75 v. H.** Kostendeckung könnte das jährliche Investitionsvolumen ohne zusätzliche Belastung der Stadtgemeinde auf 25,10 Millionen DM angehoben werden.

Kanalbaubeiträge	ca. 16,95 Mill. DM (75 v. H.)
Kapitalaufnahme (Schuldendienst aus Steuermitteln)	ca. 5,65 Mill. DM (25 v. H.)
Kapitalaufnahme (Schuldendienst durch Kanalbenutzungsgebühr)	ca. 2,50 Mill. DM
	ca. 25,10 Mill. DM

Bei Dynamisierung der Beiträge wäre die Kanalnetzerweiterung in den Stadtrandgebieten damit in 4 Jahren abzuschließen.

1.3.2 **Finanzielle Auswirkungen für die Beitragszahler**

a) **Anhebung** der Gesamtkostendeckung **auf 50 v. H.**

— Bei **Beibehaltung** des Frontmetermaßstabes würden sich die Kanalbaubeiträge für alle Grundstücke um ca. 33 v. H. auf 300,— DM/m Frontlänge erhöhen (siehe auch Anlage 1 Zeile b).

— Bei **Umstellung** auf das kombinierte Beitragssystem beträgt der Kanalbaubeitrag 100,— DM/m Frontlänge und 4,80 DM/qm Grundstücksfläche. Gegenüber der z. Z. gültigen Beitragsregelung bedeutet das

Beitragsentlastung für ca. 15 v. H. der Grundstücke

Mehrbelastung 0—50 v. H. für ca. 40 v. H. der Grundstücke

Mehrbelastung 50—100 v. H. für ca. 40 v. H. der Grundstücke

Mehrbelastung über 100 v. H. für ca. 5 v. H. der Grundstücke

Generell ist festzustellen, daß die bisher begünstigten Grundstücke mit kleiner Frontlänge und großer Fläche erheblich stärker belastet werden, während bislang benachteiligte Grundstücke mit großer Frontlänge und kleiner Fläche nur wenig Mehrbelastung, zum Teil sogar Entlastung, erfahren (siehe Anlage 3 sowie vorstehend 1.2).

b) **Anhebung** der Gesamtkostendeckung **auf 75 v. H.**

— Bei **Beibehaltung** des Frontmetermaßstabes erhöhen sich die Kanalbaubeiträge für alle Grundstücke um 100 v. H. auf 450,— DM/m Frontlänge (siehe Anlage 1 Zeile c).

— Bei **Umstellung** auf das kombinierte Beitragssystem beträgt der Kanalbaubeitrag 150,— DM/m Frontlänge und 7,20 DM/qm Grundstücksfläche (siehe Anlage 2 Spalte c).

Gegenüber der derzeitigen Beitragsregelung ergibt sich generell eine ähnliche Umverteilung der Beitragslast wie vorstehend unter a) beschrieben wurde.

Beitragsentlastung für ca. 1 v. H. der Grundstücke

Mehrbelastung 0—50 v. H. für ca. 15 v. H. der Grundstücke

Mehrbelastung 50—100 v. H. für ca. 24 v. H. der Grundstücke

Mehrbelastung über 100 v. H. für ca. 60 v. H. der Grundstücke

In den Anlagen 4 und 5 (Zeilen b und c) sind für einige ausgewählte Grundstücke die Kanalbaubeiträge nach den verschiedenen Varianten berechnet worden (siehe auch 1.2 Abs. 3).

Eine Anhebung der Beiträge auf 75 v. H. der Gesamtkosten, d. h. Verdoppelung der gegenwärtigen Beitragsbelastung, hält der Senat jedoch in den Fällen nicht für tragbar, in denen die Grundstückseigentümer seit Jahren auf die Herstellung der Kanäle warten und als Zwischenlösung eigene Grundstücksentwässerungseinrichtungen schaffen mußten. Außerdem widerspricht eine gleichmäßige Belastung aller Anschlußpflichtigen mit einem einheitlichen Beitrag unabhängig von evtl. eigenen finanziellen Vorbelastungen dem Charakter des Beitrages als Vorteilsausgleich. Dem Vorteil aus dem Anschluß an eine städtische Entwässerungsanlage steht der Umstand gegenüber, daß in vielen Fällen bereits eine grundstückseigene Entwässerungsanlage vorhanden ist. Dieser Umstand sollte bei der Bemessung des Beitrages berücksichtigt werden.

Den bereits dargestellten Grundsätzen des Beitragsrechts entsprechend (vgl. auch Abschnitt III Abs. 2 ff.) kann der Vorteilsausgleich nicht individuell erfolgen, sondern nur pauschaliert. Es ist daran gedacht, die Ermäßigung auf 33⅓ v. H. des jeweils entstehenden Beitrages festzusetzen, jedoch nicht mehr als für eine eigene Entwässerungseinrichtung in der Regel aufzubringen wäre. Dieser Betrag ist nach Erfahrenswerten mit maximal 5000,— DM für eine durchschnittliche Sammelgrube anzunehmen. Die Begrenzung der Ermäßigung auf 5000,— DM führt dazu, daß bis zu einer Gesamtbeitragshöhe (75 v. H. Kostendeckung) von 15 000,— DM die volle Ermäßigung gewährt wird und erst darüber der Nachlaß weniger als 33⅓ v. H. beträgt. Wie aus Anlage 2 Spalte c hervorgeht, liegen mehr als 80 v. H. der Grundstücke unter einer Beitragsbelastung von 15 000,— DM, so daß für die noch anzuschließenden Grundstücke in den Stadtrandgebieten aufgrund der vorhandenen Bebauung einschl. grundstückseigenen Entwässerungseinrichtungen in der Regel nur ein Beitrag zu zahlen ist, der 50 v. H. der Gesamtkosten ausmacht.

Für eine Differenzierung der Beiträge für Gebäude, für die bereits früher Kosten für die Herstellung grundstückseigener Entwässerungseinrichtungen entstanden sind, und neue Anlagen, die an bestehende Abwasseranlagen angeschlossen werden können, spricht sich auch Barocka (Der Gemeindehaushalt, 1962 S. 28) unter Hinweis auf die unterschiedlichen Vorteile und die zu einem abgestuften Vorteilsausgleich ergangene Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts aus.

Die Beitragsbelastung von 50 v. H. liegt unter der Höhe, die aufgrund der Einkommensteigerung seit dem 1. April 1972, dem Zeitpunkt der letzten Beitragserhöhung, gerechtfertigt wäre. Die Gesamtbeitragserhöhung auf 50 v. H. ausgehend von einer Kostendeckung von rd. 37 v. H. der seit 1972 geltenden Sätze beträgt 33 v. H. Die Zunahme der Nettoeinkommen aller Arbeitnehmer (Bruttolöhne bzw. -gehälter abzügl. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) beträgt nach Angaben der Deutschen Bundesbank für den Zeitraum vom 1. April 1972 bis einschließlich 31. Dezember 1975 38,4 v. H. und unter Einbeziehung der für 1976 zu erwartenden Einkommenszunahme etwa 45 v. H. Bei einer Anhebung des Kostendeckungsfaktors von 1972 um die Netto-Einkommenszunahme müßte die Beitragsbelastung auf 54 v. H. statt 50 v. H. der Gesamtkosten festgesetzt werden.

1.3.3 **Mehreinnahmen zur Finanzierung des Kanalbaustufenprogramms**

Durch die Umstellung der Kanalbaubeiträge auf 75 v. H. Kostendeckung mit 33⅓ v. H. Ermäßigung für Altbaugrundstücke sind höhere Einnahmen zu erwarten als unter 1.3.1 b aufgeführt.

Die Finanzierung des Kanalbaustufenprogramms wird sich dann wie folgt abwickeln:

Kanalbaubeiträge	ca. 6,90 Mill. DM
Kapitalaufnahme (Schuldendienst aus Steuermitteln)	ca. 5,65 Mill. DM
durch Kapitalaufnahme (Schuldendienst durch Kanalbenutzungsgebühr)	ca. 1,45 Mill. DM
	ca. 14,00 Mill. DM/Jahr

Die Laufzeit des Programms würde sich damit auf ca. 7 Jahre, also bis einschließlich 1982, verkürzen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Beitragssätze jährlich oder ggf. für jeweils zweijährige Zeiträume so angehoben werden, daß regelmäßig 75 v. H. (mit Ermäßigung 50 v. H.) der entstehenden Kosten gedeckt werden. Durch eine Dynamisierung der Beiträge kann verhindert werden, daß infolge der zu erwartenden Preissteigerungen erneut eine Verschiebung des Endtermins eintritt.

2. **Kanalbau im Rahmen von Erschließungen**

Bei den im Zuge von Erschließungsmaßnahmen durchgeführten Kanalbaumaßnahmen wurde in der Regel eine etwas günstigere Kostendeckung durch die Kanalbaubeiträge erreicht. Bei 7 in den letzten Jahren durchgeführten Erschließungsmaßnahmen, die auf der heutigen Baupreisbasis und unter Voraussetzung des zur Zeit gültigen Kanalbaubeitrages nachgerechnet wurden, ergab sich aufgrund der geringeren Grundstücksgrößen gegenüber den Altbaugebieten eine Kostendeckung, die über dem Durchschnitt von 37 v. H. liegt. Das gilt jedoch nicht zwingend auch für künftige Erschließungen, da die Kosten stark von der Erschließungsform abhängen. Gerade die in jüngster Zeit vorzugsweise durchgeführten Erschließungen von Einfamilienhausgebieten durch einseitig bebaute Wohnwege führen zu geringeren Kostendeckungen, da die Kanäle nur einseitig zum Kanalbaubeitrag veranlagt werden können.

Die in den nächsten Jahren erforderlichen städtischen Zuschußmittel können nicht angegeben werden, da im einzelnen noch nicht bekannt ist, welche Erschließungsvorhaben verwirklicht bzw. in welcher Form sie durchgeführt werden.

An dem Beispiel in Anlage 6 kann jedoch nachgewiesen werden, daß ein neues Beitragssystem in den neueren Erschließungsgebieten mit Einfamilienhausbebauung bei einer Gesamtkostendeckung **unter** 75 v. H. keine

Einnahmeverbesserung bringen würde. Hier ist daher auf jeden Fall eine Anhebung der Beitragssätze nach dem vorgeschlagenen System auf 75 v. H. der entstehenden durchschnittlichen Baukosten erforderlich. Auf diese Beiträge kann keine Ermäßigung gewährt werden, da wegen des Fehlens eigener Vorleistungen der Grundsatz des Vorteilsausgleichs im Vergleich zu der vorhandenen Bebauung dann nicht mehr eingehalten würde.

B Zum Kanalschlußbeitrag

Für die Herstellung der Hausanschlüsse wird zur Zeit ein Beitrag von 200,— DM/m Anschlußlänge erhoben. Bei einer mittleren anrechenbaren Anschlußlänge von 5,0 m betragen die Einnahmen im Mittel 1000,— DM je Anschluß. Die Herstellungskosten liegen auf der heutigen Preisbasis bei im Mittel ca. 1700,— DM je Anschluß.

Es wird vorgeschlagen, in Zukunft einen Kanalanschlußbeitrag zu erheben, dessen Höhe der jeweiligen Baukostenentwicklung angepaßt wird. Aus Gründen der einheitlichen Bemessung von Kanalbau- und Kanalanschlußbeiträgen sollte dieser Beitrag auf ebenfalls 75 v. H. Kostendeckung festgesetzt werden, d. h. auf einen Festbetrag von 1300,— DM/Anschluß. Für Anschlüsse über 0,20 m Rohrdurchmesser, die nur bei sehr großen, intensiv genutzten Grundstücken — nach den bisherigen Erfahrungen nahezu ausnahmslos bei gewerblicher Nutzung — benötigt werden, soll ein Anschlußbeitrag von 3500,— DM je Anschluß erhoben werden, womit im Mittel ebenfalls 75 v. H. der Kosten gedeckt werden.

V. Zusammenfassung

Der Senat schlägt vor:

1. einen kombinierten Maßstab für die Festsetzung des Kanalbaubeitrages mit den Bemessungsfaktoren Grundstücksfläche und Frontlänge in einem Verhältnis $^2/_3$ zu $^1/_3$ — verbunden mit einer Stundungsregelung für die Grundstücke, die lediglich in einer Tiefe bis zu 60 m bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen — zu beschließen,
2. die Beitragshöhe auf 75 v. H. der Gesamtkosten festzusetzen,
3. eine Ermäßigung von $33^1/_3$ v. H. auf den festgesetzten Beitrag, maximal jedoch 5000,— DM, für die Grundstücke zu gewähren, auf denen bereits eine grundstückseigene Entwässerungseinrichtung vorhanden ist,
4. den Kanalanschlußbeitrag bis zu einer Rohrweite von 0,20 m auf 1300,— DM und über 0,20 m auf 3500,— DM je Anschluß festzusetzen,
5. eine laufende Anpassung der Kanalbau- und Kanalanschlußbeiträge auf jeweils 75 v. H. der entstehenden Kosten vorzusehen.

Der Senat überreicht als Anlagen zu dieser Mitteilung die Entwürfe

— eines Ortsgesetzes über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen

— eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen

nebst Begründung mit der Bitte, die Entwürfe gem. Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat den Entwürfen in ihrer Sitzung am 1. April und die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 6. April zugestimmt.

(130 m - 7570 m²) (96,7 m - 7380 m²) (92,5 m - 7660 m²)

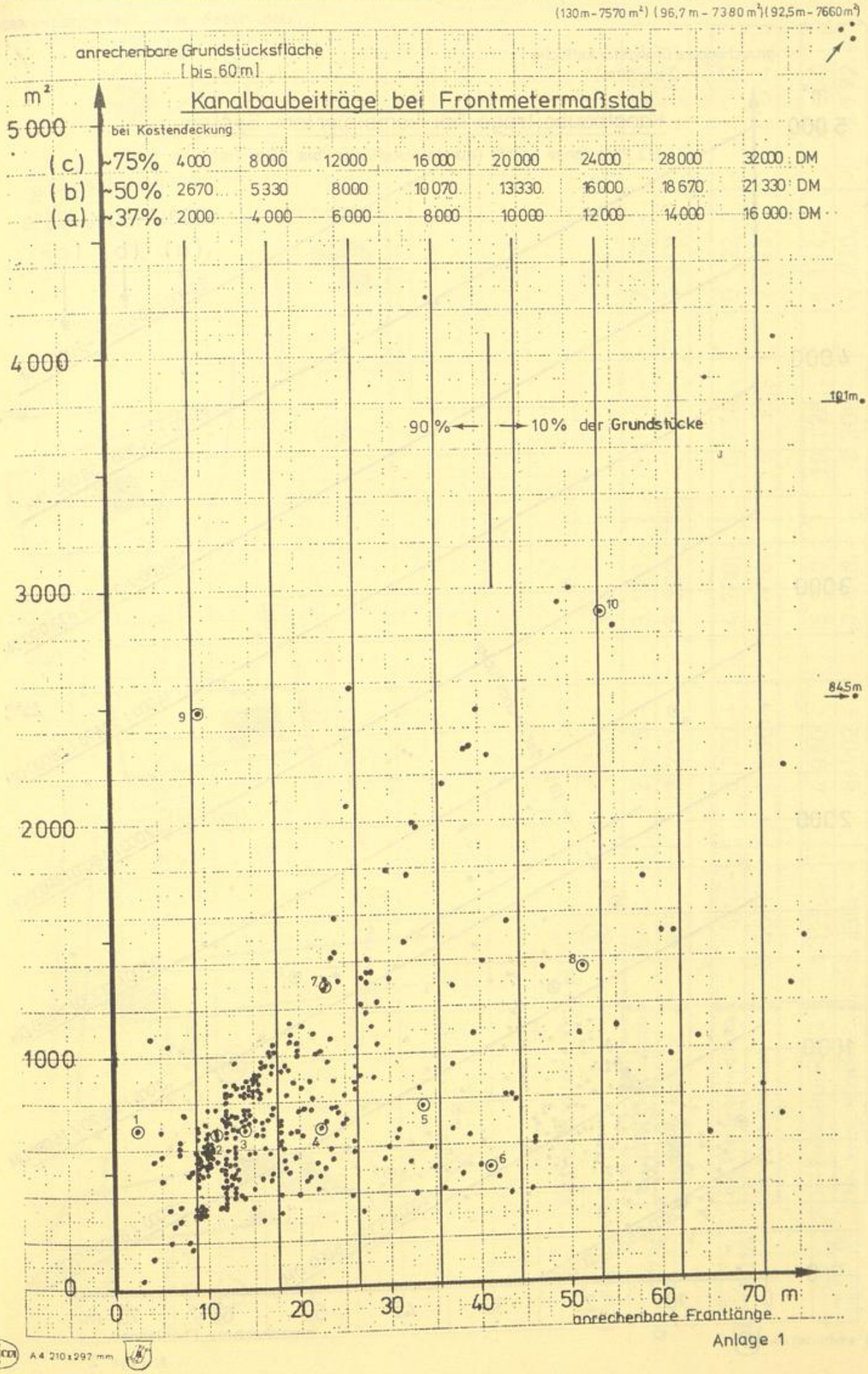

A4 210x297 mm

Anlage 1

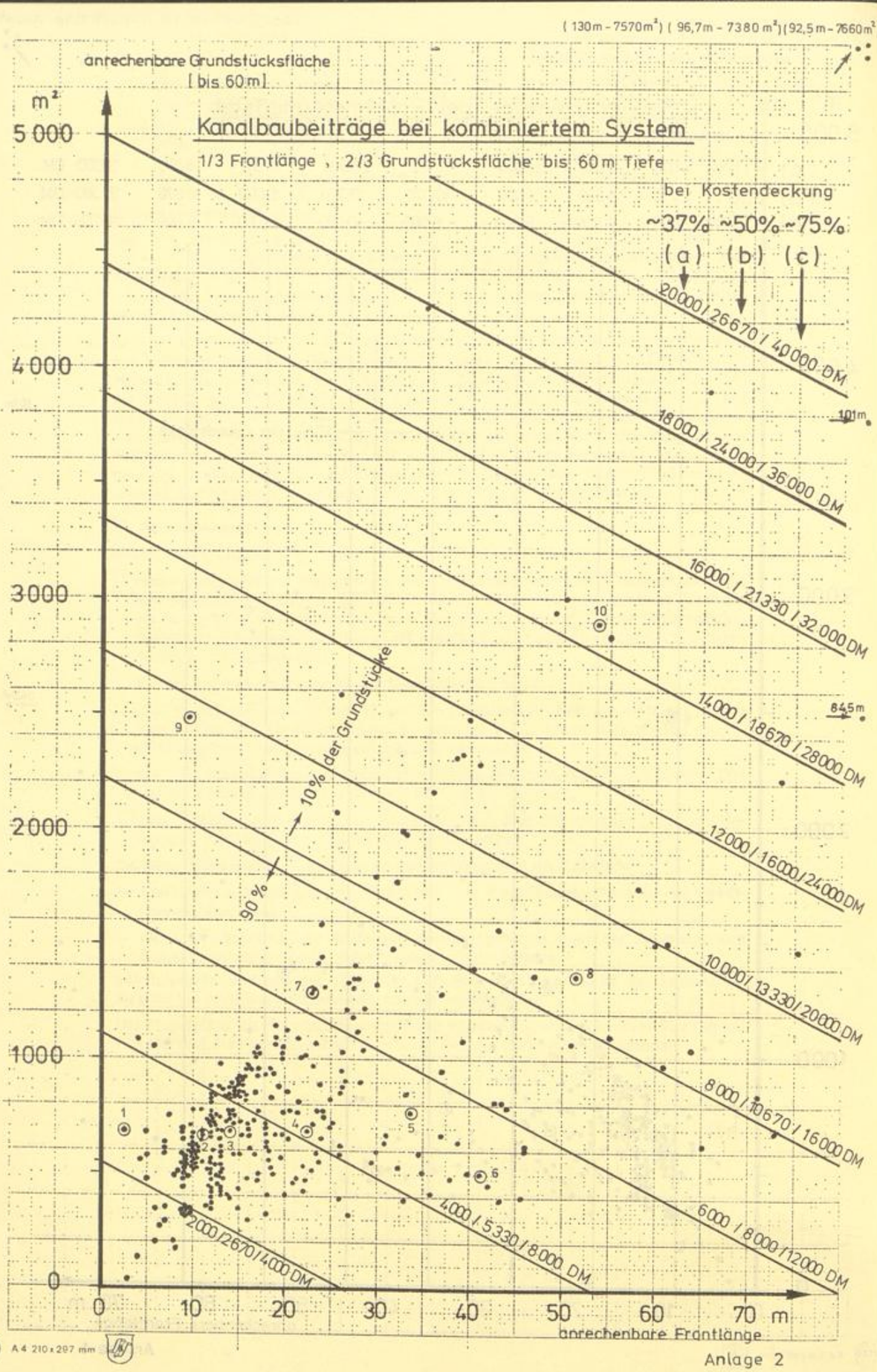

SELECTA A4 210 x 297 mm

Anlage 2

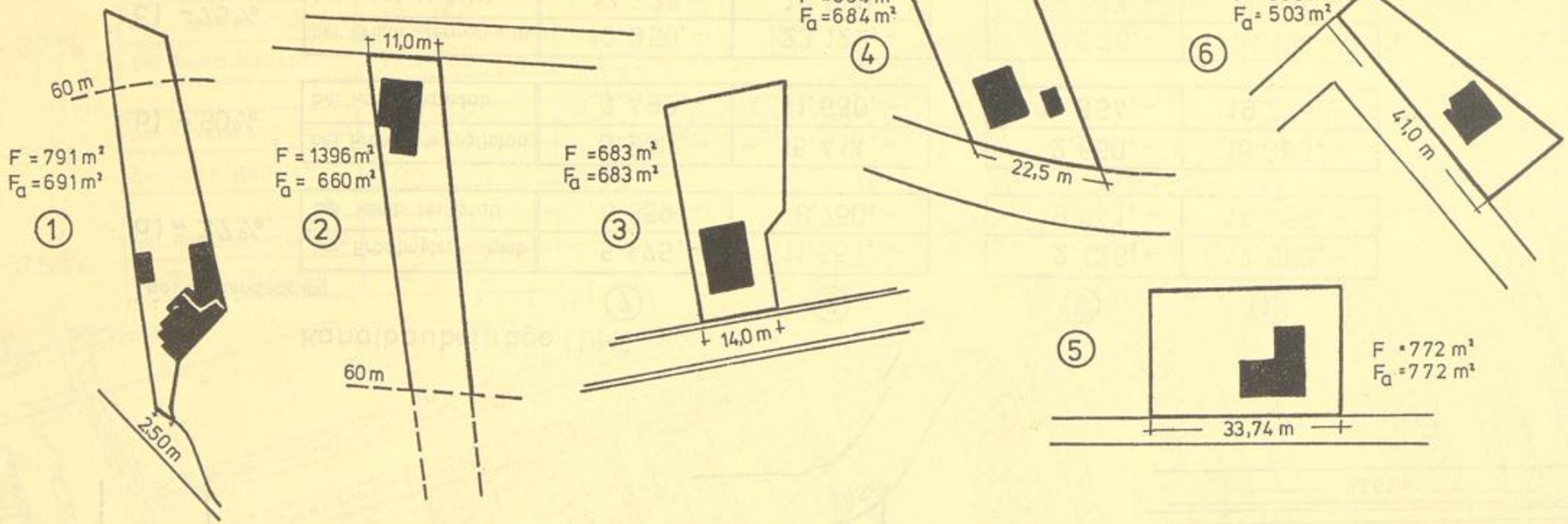

Kanalbaubeiträge [DM]

bei Kostendeckung		①	②	③	④	⑤	⑥
a) ~ 37%	bei Frontmetermaßstab	563,-	2.475,-	3.150,-	5.063,-	7.592,-	9.225,-
	bei komb. Maßstab	2.675,-	3.201,-	3.509,-	4.150,-	5.310,-	4.886,-
b) ~ 50%	bei Frontmetermaßstab	750,-	3.300,-	4.200,-	6.750,-	10.122,-	12.300,-
	bei komb. Maßstab	3.567,-	4.268,-	4.678,-	5.533,-	7.080,-	6.514,-
c) ~ 75%	bei Frontmetermaßstab	1.126,-	4.950,-	6.300,-	10.126,-	15.184,-	18.450,-
	bei komb. Maßstab	5.350,-	6.402,-	7.018,-	8.300,-	10.620,-	9.772,-

Anlage 4

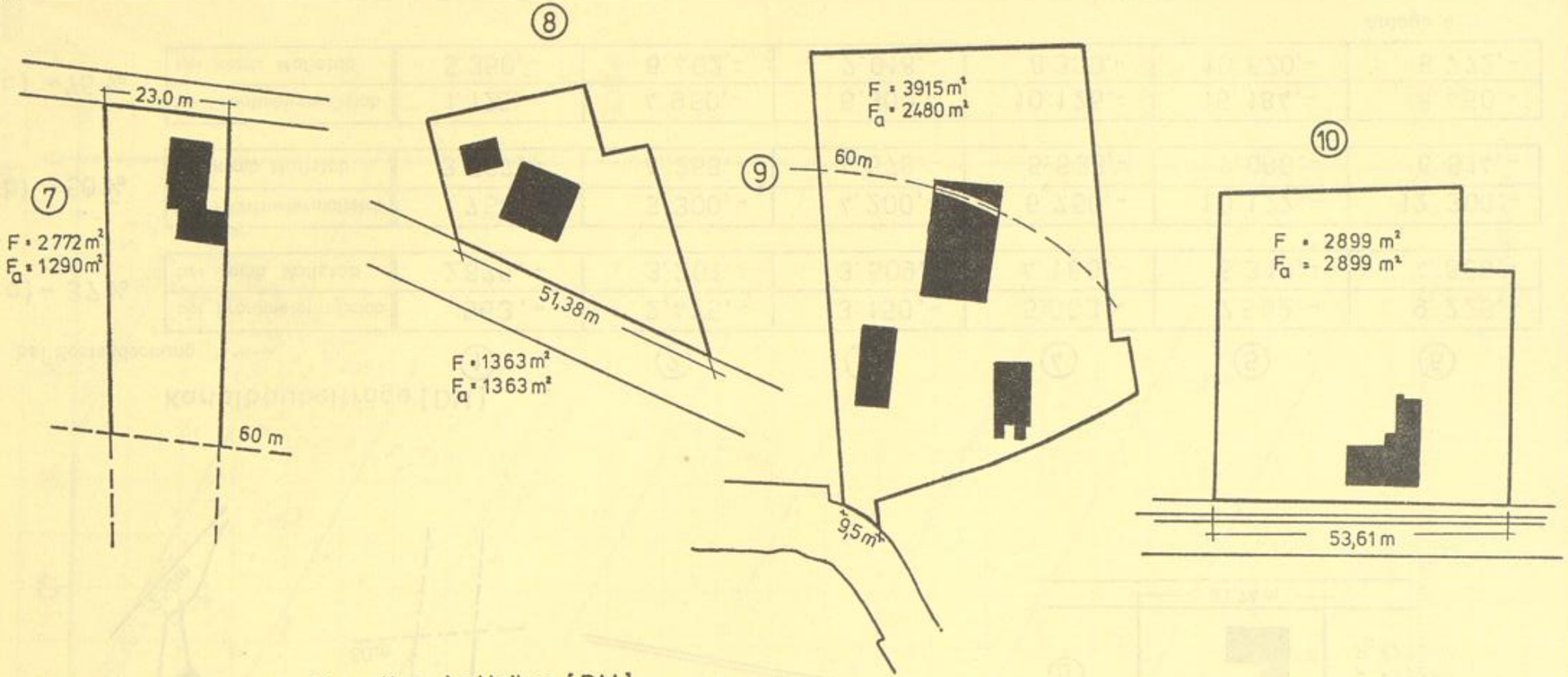

Kanalbaubeiträge [DM]

bei Kostendeckung		⑦	⑧	⑨	⑩
a) ~ 37%	bei Frontmetermaßstab	5.175,-	11.561,-	2.138,-	12.062,-
	bei komb. Maßstab	6.369,-	8.760,-	9.641,-	14.457,-
b) ~ 50%	bei Frontmetermaßstab	6.900,-	15.414,-	2.850,-	16.083,-
	bei komb. Maßstab	8.492,-	11.680,-	11.854,-	19.276,-
c) ~ 75%	bei Frontmetermaßstab	10.350,-	23.122,-	4.276,-	24.124,-
	bei komb. Maßstab	12.738,-	17.520,-	19.282,-	28.914,-

Anlage 5

Kanalbaubeiträge [DM]

bei Kostendeckung

bei Frontmetermaßstab	192.150,-

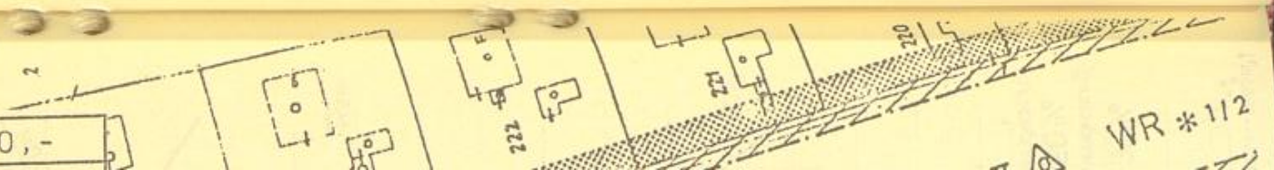

Anlage 5

Kanalbaubeiträge [DM]

bei Kostendeckung

a) ~ 37%	bei Frontmetermaßstab	192.150,-
	bei komb. Maßstab	123.688,-
b) ~ 50%	bei Frontmetermaßstab	256.200,-
	bei komb. Maßstab	164.917,-
c) ~ 75%	bei Frontmetermaßstab	384.300,-
	bei komb. Maßstab	247.375,-

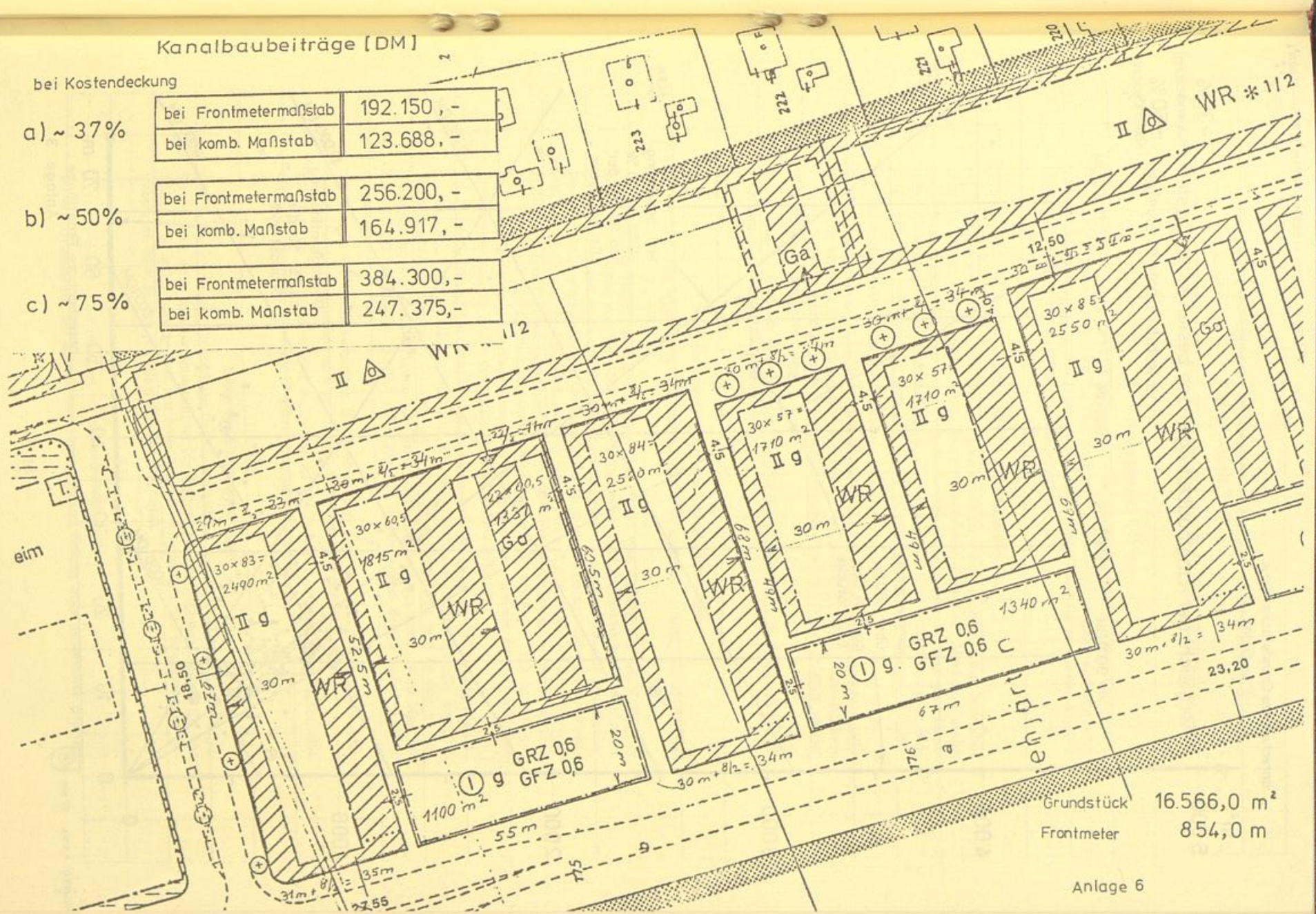

Anlage 6

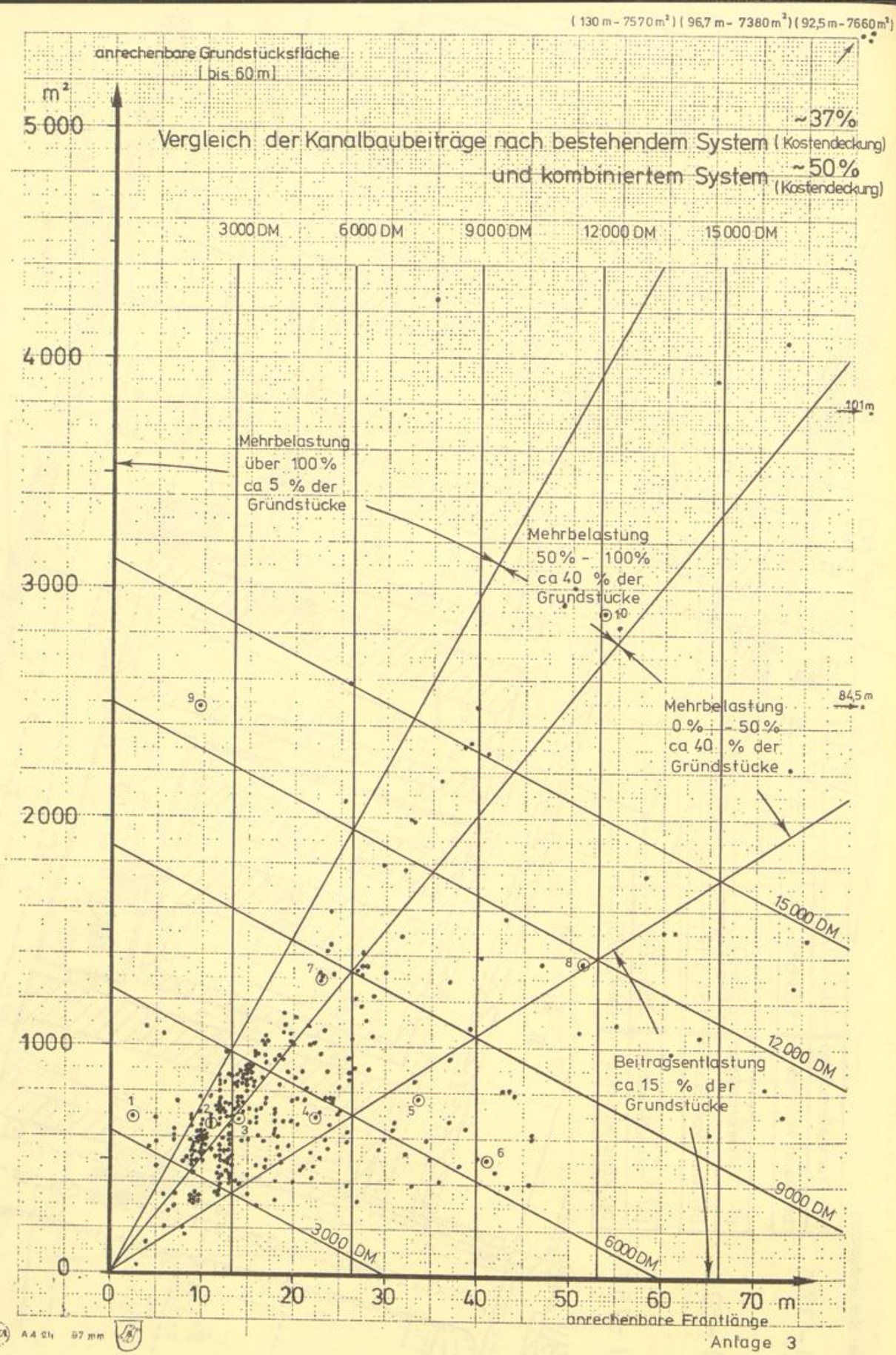
(130 m - 7570 m²) (96,7 m - 7380 m²) (92,5 m - 7660 m²)
anrechenbare Grundstücksfläche
[bis 60 m]
m²
5000
4000
3000
2000
1000
0
Vergleich der Kanalbaubeiträge nach bestehendem System (~37% Kostendeckung)
und kombiniertem System (~50% Kostendeckung)
3000 DM
6000 DM
9000 DM
12000 DM
15000 DM
101 m
84,5 m
Mehrbelastung
über 100 %
ca 5 % der
Grundstücke
Mehrbelastung
50 % - 100%
ca 40 % der
Grundstücke
Mehrbelastung
0 % - 50 %
ca 40 % der
Grundstücke
Beitragsentlastung
ca 15 % der
Grundstücke
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
0
10
20
30
40
50
60
70 m
anrechenbare Frontlänge

Anlage 3

Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtgemeinde Bremen erhebt nach Maßgabe dieses Gesetzes Beiträge zu den Kosten der Herstellung aller zur stadtbremischen Kanalisation gehörenden öffentlichen Abwasseranlagen mit Ausnahme der Sammler (Kanäle mit mehr als 100 cm Durchmesser), Pumpwerke und Kläranlagen.

§ 2

Gegenstand des Kanalbaubeitrages

(1) Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die an eine mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage im Sinne des § 1 versehene öffentliche Verkehrsanlage angrenzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke bebaut oder an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Für andere Grundstücke werden Beiträge erhoben, wenn sie in eine öffentliche Abwasseranlage entwässert werden.

(2) Ein Beitrag wird nicht erhoben

1. für Grundstücke, die gemäß den Vorschriften des öffentlichen Rechts weder baulich noch gewerblich genutzt werden dürfen und die nicht in eine Abwasseranlage im Sinne des § 1 entwässert werden. Bauliche Nebenanlagen gelten nicht als bauliche Nutzung.
2. für nur kleingärtnerisch nutzbare Grundstücke, die nicht in eine öffentliche Abwasseranlage entwässert werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage des Kanalbaubeitrages

(1) Der Beitrag wird nach den Frontlängen und nach der Grundstücksfläche berechnet.

(2) Die Frontlängen sind die Längen, mit denen das Grundstück an Verkehrsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 angrenzt. Grenzt ein Grundstück nicht oder nicht mit einer ganzen Seite an die Verkehrsanlage an, so wird als Frontlänge die der Verkehrsanlage zugewandte Grundstücksseite zugrundegelegt. Grenzt ein Grundstück an mehrere Verkehrsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 an, so wird nur die Hälfte der Frontlängen gerechnet. Soweit die Verkehrsanlagen in einem Winkel von mehr als 135 Grad aufeinandertreffen, gelten sie als eine Verkehrsanlage. Bei abgerundeten oder abgestumpften Straßengrenzen gilt als Schnittpunkt der Straßengrenzen die Mitte der Abrundung oder Abstumpfung.

(3) Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Fläche des Grundstücks. Bei Grundstücken, die nicht mit einer vollen Grundstücksseite an eine Verkehrsanlage grenzen, ist die Zuwegung in voller Länge und in der in der Verordnung zur Durchführung der Bremischen Landesbauordnung vom 10. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 213 — 2130-d-12) angegebenen Breite außer Ansatz zu lassen.

(4) Soweit erforderlich können die Frontlängen und die Grundstücksfläche von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt werden.

(5) Bei der Berechnung des Beitrages ist die Frontlänge auf halbe Meter, die Grundstücksfläche auf volle 10 qm nach unten abzurunden.

§ 4

Höhe des Kanalbaubeitrages

Der Beitrag beträgt 7,20 DM/qm Grundstücksfläche und 150,— DM/m Frontlänge. Soweit nur eine Anschlußmöglichkeit für Schmutzwasser gegeben ist, beträgt der Beitrag 70 v. H. und, soweit nur eine Anschlußmöglichkeit für Regenwasser gegeben ist, 30 v. H. des jeweils geltenden Beitrages.

§ 5

Ermäßigung

Ist ein Grundstück bei Eintritt der Beitragspflicht bebaut oder gewerblich genutzt

und verfügt es zu diesem Zeitpunkt über eine eigene, von den öffentlichen Abwasseranlagen unabhängige Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, so wird die Höhe des Beitrages um 33⅓ v. H., höchstens jedoch um 5000,— DM ermäßigt.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht und Fälligkeit des Beitrages

(1) Die Beitragspflicht entsteht:

1. für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 mit betriebsfertiger Herstellung der Abwasseranlage in der jeweiligen Verkehrsanlage; dies gilt jedoch dann nicht, wenn bereits für die volle Frontlänge einer Verkehrsanlage Beiträge entrichtet worden sind und ein Anschluß an die neue Entwässerungsanlage nicht hergestellt wird,
2. für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 mit Beginn der Entwässerung,
3. für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzung der Beitragsfreiheit,
4. für Grundstücke, die getrennt in Abwasseranlagen für Schmutzwasser und in Abwasseranlagen für Regenwasser entwässert werden, in Höhe von 70 v. H. mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasseranlage für Schmutzwasser und in Höhe von 30 v. H. mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasseranlage für Regenwasser.

(2) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Beitrag in dessen mutmaßlicher Höhe durch die Baugenehmigungsbehörde verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf diesem Grundstück genehmigt wird.

(3) Der Beitrag und eine Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt; sie sind einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(4) Die Ablösung eines künftig entstehenden Beitrages kann auf Antrag zugelassen werden, sobald die Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vor dem Grundstück gesichert ist. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 8

Stundung und Erlaß

(1) Bei Grundstücken, die, gerechnet von der Grenze der Verkehrsanlage oder, soweit sie nicht oder nicht mit einer ganzen Seite an eine Verkehrsanlage grenzen, von der der Verkehrsanlage zugewandten Seite, lediglich in einer Tiefe bis zu 60 Meter bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, ist der Beitragsteil zu stunden, der für die über die genannte Tiefe hinausgehende Grundstücksfläche berechnet worden ist. Die Stundung entfällt, wenn die restlichen Flächen ganz oder teilweise bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(2) Die Zahlung des Beitrages kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn seine sofortige Einziehung im Einzelfall mit unvermeidlichen erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Dafür werden für den Stundungszeitraum Stundungszinsen in Höhe von 6 v. H. jährlich des gestundeten Beitrages erhoben.

(3) Der Beitrag soll auf Antrag gestundet werden

1. für ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die nicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 beitragsfrei sind, solange keine Änderung der Nutzung eintritt;
2. für ausschließlich kleingärtnerisch genutzte Grundstücke, die nicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 beitragsfrei sind, solange sie nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(4) Aus Billigkeitsgründen, insbesondere in Fällen, in denen die zulässige Nutzung des Grundstücks durch tatsächliche und nicht abzuändernde Umstände für dauernd erschwert oder ausgeschlossen wird, können der Beitrag oder die Stundungszinsen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9

Verzugszinsen

Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages (§ 6 Abs. 3) Beiträge nicht entrichtet, so werden für den Zeitraum des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. jährlich des rückständigen Betrages erhoben.

§ 10

Überleitungsbestimmungen

(1) Dieses Ortgesetz gilt für die nach seinem Inkrafttreten betriebsfertig hergestellten öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1; ferner für die nach seinem Inkrafttreten vorgenommenen Entwässerungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2.

(2) Für öffentliche Abwasseranlagen, für die eine Beitragspflicht bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden war und eine Beitragsforderung daraus noch geltend gemacht werden kann, gelten die bisherigen Bestimmungen.

(3) Entsteht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die betriebsfertige Herstellung einer Abwasseranlage eine Beitragspflicht für ein Grundstück, für das bereits nach bisherigen Rechtsvorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, so sind bei der Bemessung des Beitrags die Frontlänge, die bei der Bemessung des nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften entstandenen Beitrags zugrunde gelegt worden ist sowie die darauf entfallende Grundstücksfläche, die bei der Bemessung des Beitrags nach diesem Ortsgesetz zugrunde zu legen wäre, außer Ansatz zu lassen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 218 — 2130-f-6), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz zur Änderung der Ortsgesetze über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Kanalbaubeiträgen, Kanalanschlußbeiträgen, Kanalbenutzungsgebühren und die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen vom 15. März 1972 (Brem.GBl. S. 17), außer Kraft.

Begründung

Zu § 1:

§ 1 entspricht bis auf geringe redaktionelle Änderungen der bisherigen Fassung.

Zu § 2:

§ 2 entspricht der bisherigen Fassung.

Zu § 3:

Absatz 1 enthält die generelle Regelung der Berechnung des Beitrages für das einzelne Grundstück.

Absatz 2 erläutert den Begriff der „Frontlänge" und dient dem Ausgleich von unbilligen Ergebnissen bei der Berechnung der Frontlängen bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Verkehrsanlagen angrenzen.

In Absatz 3 ist klargestellt, daß, ohne Rücksicht auf die Größe eines Grundstückes, die gesamte Fläche der Beitragsbemessung zugrunde zu legen ist. Bei Grundstücken, die nicht mit einer vollen Grundstücksseite an eine Verkehrsanlage

grenzen (z. B. bei den sogenannten Hammergrundstücken, die über längere Zuwegungen verfügen), würde dies zu unbilligen Ergebnissen führen. Es empfiehlt sich daher, die Zuwegung in dem Umfange außer Ansatz zu lassen, den die bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorsehen.

Da die Frontlängen und die Fläche der Grundstücke nicht in allen Fällen zuverlässig bekannt sind, sondern erst durch ein umständliches Verfahren ermittelt werden müßten, ist der zuständigen Behörde durch den Absatz 4 insoweit eine Schätzungsbefugnis eingeräumt worden.

Absatz 5 soll die Berechnung des Beitrages vereinfachen. Zugleich ergibt sich durch diese Bestimmung eine geringfügige Ermäßigung des Beitrages.

Zu § 4:

§ 4 setzt die Höhe des Beitrages fest. Gleichzeitig wird hierdurch eine zeitweilige Ermäßigung für die Grundstücke festgestellt, die nur einen Teil ihrer Abwässer in den Kanal einleiten können.

Zu § 5:

Die Vorschrift ist für diejenigen Grundstückseigentümer geschaffen worden, die in den Randbezirken der Stadt leben, zum Teil bereits jahrelang auf die Kanalisierung der Verkehrsanlage warteten und die durch die Herstellung privater Entwässerungsanlagen zum Teil erhebliche Aufwendungen gehabt haben. Da die Kanalisierung des Stadtgebietes noch nicht abgeschlossen ist, ist bei der zu gewährenden Ermäßigung abzustellen auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht. Der Beitrag von DM 5000,— entspricht in etwa den durchschnittlichen Aufwendungen der Grundstückseigentümer und ist zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes erforderlich. Ohne eine solche Begrenzung würden Eigentümer von großen Grundstücken bevorzugt und Eigentümer von kleinen Grundstücken benachteiligt; denn für ein großes Grundstück, das nur über eine alte den Anforderungen kaum noch genügende Abwasseranlage verfügt, würde dadurch ein weit größerer Nachlaß gewährt werden als bei einem kleinen Grundstück, das mit einer sehr wertvollen Abwasseranlage versehen ist.

Zu § 6:

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen abschließend aufgezählt, die vorliegen müssen, um die Beitragspflicht entstehen zu lassen.

Die Absätze 2—4 entsprechen der bisherigen Fassung.

Zu § 7:

Absatz 1 bestimmt die Person des Beitragsschuldners. Die Vorschrift entspricht der des § 134 Abs. 1 BBauG. Absatz 2 entspricht der Regelung des § 134 Abs. 2 BBauG.

Zu § 8:

Da neben den Frontlängen die gesamte Fläche des Grundstücks der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist, die die Bebauungsmöglichkeit bei den noch zu kanalisierenden Grundstücken in der Regel jedoch nur bis zu einer Tiefe von 60 m gegeben ist, sieht Absatz 1 eine Stundung des Beitragsteils vor, der über die genannte Tiefe hinausgeht. Zur Verwaltungsvereinfachung ist diese Vorschrift so gefaßt, daß die Stundung bei der Beitragsveranlagung von der zuständigen Behörde vorzunehmen ist, ohne daß es eines Antrages des Beitragspflichtigen bedarf. Der Grundstückseigentümer ersieht aus dem Beitragsbescheid somit, daß von ihm nur ein vorläufig ermäßigter Beitrag verlangt wird, daß er aber damit rechnen muß, später die an dem vollen Beitrag für das gesamte Grundstück noch fehlende Summe nachzahlen zu müssen.

Die Absätze 2—4 entsprechen im wesentlichen den bisherigen Vorschriften. Dabei folgt der Senat aus sozialpolitischen Gründen den Beschlüssen der Deputation für Bau und Raumordnung und der Finanzdeputation mit der Festsetzung des Zinssatzes für Stundungen auf 4 v. H.

Zu § 9:

Die Regelung entspricht den bisherigen Vorschriften.

Zu § 10:

Absatz 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Absatz 2 bezieht sich auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hergestellten öffentlichen Abwasseranlagen, für die Beiträge bisher nicht erhoben worden sind.

Absatz 3 stellt eine Überleitungsvorschrift für Grundstücke dar, die an mehrere Verkehrsanlagen angrenzen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht alle mit einer öffentlichen Abwasseranlage versehen waren. Diese Grundstücke haben nach bisherigen Rechtsvorschriften schon für eine oder aber mehrere Verkehrsanlagen Beiträge entrichtet. Für den Fall, daß nunmehr eine weitere Verkehrsanlage kanalisiert wird, tritt nach diesem Gesetz eine neue Beitragspflicht ein. Um für diese Grundstücke Härten zu vermeiden, die sich durch übermäßig hohe Beitragsbelastungen ergeben, ist es der Sinn dieser Vorschrift, die Gesamtbeitragsbelastung nach diesem Ortsgesetz zu errechnen und die bisher nach reinem Frontmetermaßstab abgerechneten Beiträge so abzurechnen, als ob sie nach diesem Gesetz abgerechnet worden wären.

Zu § 11:

§ 11 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Der Zeitpunkt 1. 8. 1976 ist gewählt worden, um den Beitragspflichtigen Gelegenheit zu geben, sich auf die neuen Rechtsvorschriften einzustellen. Im übrigen ist auch damit zu rechnen, daß die zur Zeit laufenden Bauvorhaben bis zu diesem Zeitpunkt abgewickelt, d. h., betriebsfertig hergestellt sein werden, so daß die Beitragspflicht in diesen Fällen noch nach den bisherigen Bestimmungen entsteht.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 66 — 2130-f-4), geändert durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 15. März 1972 (Brem.GBl. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeines

Die Stadtgemeinde Bremen erhebt nach Maßgabe dieses Gesetzes Beiträge zu den Kosten der Herstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Anschlüsse mit einer Rohrweite bis 0,20 m wird ein Kanalanschlußbeitrag in Höhe von 1300,— DM erhoben. Für Rohrweiten über 0,20 m beträgt der Beitrag 3500,— DM."

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise gestundet, so werden für den Stundungszeitraum Stundungszinsen in Höhe von 4 v. H. jährlich des gestundeten Betrages erhoben."

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1:

Nr. 1:

Die Kanalanschlußbeiträge waren bisher nicht kostendeckend; sie sollen auch künftig nur einen wesentlichen Teil der für Hausanschlüsse entstehenden Gesamtkosten ausgleichen. Die bisherige Fassung, nach der die Beiträge die Kosten der Hausanschlüsse decken sollten, ist daher entsprechend in „Beiträge **zu** den Kosten" zu ändern.

Nr. 2:

Von den hergestellten Anlagen haben rund 90 v. H. Rohrweiten bis 0,20 m. Die durchschnittlichen Herstellungskosten hierfür betragen rund 1700,— DM, so

daß der zu erhebende Beitrag einem Kostendeckungssatz von 75 v. H. entspricht.

Rohrweiten über 0,20 m sind verhältnismäßig selten und kommen in der Regel nur bei großem Industriegelände vor. Sie verursachen z. B. schon allein durch die Baugrube größere Kosten. Die Pauschalierung dient der Verwaltungsvereinfachung; der Betrag von 3500,— DM ist in der Regel etwa zu 75 v. H. kostendeckend.

Nr. 3:

In Anlehnung an die Stundungszinsenregelung für Kanalbaubeiträge ist auch für Kanalanschlußbeiträge ein Zinssatz von 4 v. H. festzusetzen.

Zu Art. 2:

Die Änderungen sollen zu dem gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, der für das Wirksamwerden der Neuordnung des Kanalbaubeitragsrechts vorgesehen ist.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH